

Anlage 2

Synopsis		
	Vereinbarung vom 15.10.2010	Ergänzungsvereinbarung
Ziff. 1 Nr. 5	b) Rathaus West, Kaiserallee 4	b) Jobcenter Stadt Karlsruhe, Brauerstr. 14
Ziff. 2 Nr. 4	<p>Die Träger der gemeinsamen Einrichtung vereinbaren, das für die Betreuung folgender Personenkreise städtische Mitarbeiter der gemeinsamen Einrichtung zuständig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchwanderer, - Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, - Wohnungssicherungsfälle. <p>Die Betreuung dieser Personen findet in enger räumlicher und fachlicher Kooperation mit der Fachstelle Wohnungssicherung statt. Einzelheiten werden zwischen der Fachstelle Wohnungssicherung und der gemeinsamen Einrichtung geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frauenhausfälle 	<p>Die Betreuung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen - Wohnungssicherungsfälle - Frauenhausfälle <p>erfolgt durch Mitarbeitende der gemeinsamen Einrichtung in der Brauerstraße.</p> <p>Ausgenommen hiervon bleiben Durchreisende sowie Menschen ohne festen Wohnsitz, welche auch nicht obdachlosrechtlich untergebracht sind. Diese werden künftig weiterhin in enger räumlicher und fachlicher Anbindung an die Fachstelle für Wohnungssicherung durch städtische Mitarbeitende betreut. Die Übernahme hierfür entstehender Kosten wird in getrennter Vereinbarung zwischen der gemeinsamen Einrichtung und der Stadt Karlsruhe geregelt.</p>
Ziff. 5 Nr. 2	Aufgrund der notwendigen räumlichen Nähe zu den sachbearbeitenden Teams werden diese Stellen an den Standorten Brauerstr. 10 und Rathaus West eingerichtet.	(Ersatzlos gestrichen)
Ziff. 10 erster Satz	Nach § 46 Abs. 3 SGB II beträgt der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung 87,4 %.	Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung ergibt sich aus § 46 Abs. 3 SGB II in der jeweils geltenden Fassung.